

Geschäftsordnung Schiedsstelle

§ 1 Grundlagen

1. Der Bundesverband Individual- und Erlebnispädagogik e.V. ist Dach- und Fachverband für Menschen und Institutionen mit sehr unterschiedlichen Arbeitsbereichen und Hintergründen. Konflikt und Dissens werden als notwendiger Bestandteil des Dialogs zwischen den Mitgliedern, den Organen und Fachbereichen sowie der Aufgaben und Angebote des Bundesverbandes angesehen. Die Schiedsstelle soll einen Beitrag leisten, die erwünschten förderlichen Wirkungen einer konstruktiven Konfliktbearbeitung hervorzubringen.
2. Die Schiedsstelle arbeitet auf der Grundlage der Satzung sowie der Geschäftsordnung des Bundesverbandes.

§ 2 Sinn und Zweck

1. Anlässlich der Mitgliederversammlung am 05./06.03.2004 wurde die Einrichtung einer Schiedsstelle zur Regelung von Konfliktfällen innerhalb des BE ins Leben gerufen.
2. Die Schiedsstelle bietet eine Dienstleistung an. Mitglieder, die untereinander in Konflikt geraten, können die Schiedsstelle auf der Basis der Freiwilligkeit in Anspruch nehmen. Der Vorstand oder andere Organe des BE können die Schiedsstelle bei Konflikten bezüglich verbandsinterner Angelegenheiten hinzu ziehen.

§ 3 Zusammensetzung

1. Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus fünf Mitgliedern. Der Vorstand entsendet zwei Personen. Er kann eines der beiden Vorstands-Mandate einer besonders geeigneten Person übertragen, die kein Vorstands- und Verbandsmitglied ist. Die weiteren Mitglieder der Schiedsstelle werden von der Mitgliederversammlung gewählt und sollen aus möglichst unterschiedlichen Arbeitsfeldern, die im BE vertreten sind, kommen. Die Mitglieder der Schiedsstelle arbeiten verbindlich für den Zeitraum einer Wahlperiode (analog zum BE - Vorstand).
2. Der Vorsitz der Schiedsstelle rotiert unter den drei aus der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern in alphabetischer Reihenfolge jeweils für die Dauer von einem Jahr.

§ 4 Verfahren

1. Auftragsklärung: Die Schiedsstelle tagt nach Bedarf, ohne festgelegtes Intervall.
2. Die anrufende Konfliktpartei legt der Schiedsstelle ausreichende Materialien und eine Beschreibung des Konfliktfalles in schriftlicher Form vor.
3. Die Schiedsstelle überprüft nach ihrer Anrufung ihre Zuständigkeit und die ihr vorgelegten Belastungsmaterialien. Auch soll geklärt werden, ob die anrufende Konfliktpartei bereits zuvor den direkten Dialog zur Klärung mit der anderen Partei versucht hat. Hierzu sollen die Konfliktparteien im Bedarfsfall vor der Einschaltung der Schiedsstelle aufgefordert werden.
4. Sollte die Zuständigkeit anerkannt worden sein, und die vorgelegten Informationsmaterialien als ausreichend erachtet werden, wird der anderen beteiligten Konfliktpartei die Konfliktbeschreibung zur Verfügung gestellt und diese zur Stellungnahme aufgefordert.

Gleichzeitig wird beiden Parteien der Vertrag zugesandt, aus welchem der Auftrag an die Schiedsstelle und die Anerkennung der Kostenregelung von beiden Seiten anerkannt und unterschrieben werden muss.

5. Sofern die Mitglieder der Schiedsstelle zu der Ansicht gelangen, dass ein vorgetragener Konflikt nicht in ihre Zuständigkeit fällt, oder aus anderen wichtigen Gründen nicht behandelt werden soll, lässt sie diese Einschätzung dem Vorstand als Empfehlung zukommen. Der Vorstand entscheidet auf dieser Grundlage über die Annahme als Konfliktvermittlung und teilt dies den beteiligten Parteien mit.
6. In einem anerkannten Konfliktfall mit Vertragsunterzeichnung durch die Parteien informiert der Vorsitzende die übrigen Mitglieder und vereinbart einen Sitzungstermin.
7. Sofern ein beteiligtes Mitglied der Aufforderung zur Klärung nicht hinreichend nachkommt, kommt kein Schlichtungs-Prozess zustande. In diesem Fall macht die Schiedsstelle eine entsprechende Mitteilung mit Behandlungsvorschlag an den Vorstand.

§ 5 Methoden

1. Die Schiedsstelle soll den Dialog zwischen den konfliktführenden Parteien fördern und diese bei einer Einigung begleiten. Hierbei nimmt sie eine moderierende Haltung ein.
2. Die Mitglieder der Schiedsstelle machen sich ein Bild von der Konfliktlage und verständigen sich untereinander auf Lösungsvorschläge, welche sie den Konfliktparteien unterbreiten.
3. Können sich die Konfliktparteien untereinander trotz Moderation nicht zu einer Lösung durchringen, beschließt die Schiedsstelle eine Handlungsstrategie, welche dem BE- Vorstand in schriftlicher Form zur weiteren Veranlassung vorgelegt wird.

§ 6 Abstimmungsverfahren

1. Die Schiedsstelle ist in sich bestrebt, Ergebnisse im Konsens zu erzielen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Soweit Mitglieder der Schiedsstelle selbst Konfliktpartei sind, haben sie Teil an der Meinungsbildung, aber kein Stimmrecht. Dies betrifft auch die Vorstandsmitglieder, soweit sie im Konflikt beteiligt sind.
3. Die moderierten Konfliktfälle, sowie die Behandlungsvorschläge werden dem BE - Vorstand zur weiteren Veranlassung in Schriftform zugesandt.

Unna, den 28.April.2004

Geänderte Fassung vom: 24. März 2010